



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 24.06.2021, 9 Uhr,
im Großen Ratssaal der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511
Geilenkirchen**

der im Grundbuch von Immendorf Blatt 1473 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Immendorf, Flur 7, Flurstück Nr. 168, Landwirtschaftsfläche, Am Lindchen,
groß: 823,65 a.

versteigert werden.

**Achtung: Aufgrund der Coronapandemie findet der Termin statt im Großen
Ratssaal der Stadtverwaltung Geilenkirchen!**

Laut Wertgutachten: landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Außenbereich in
ca. 500 m Entfernung zum westlichen Rand der Ortschaft Immendorf. Die Parzelle
ist dreiseitig regelmäßig geschnitten, südlich weist sie eine gebogene Grenze auf.
Südlich verläuft die Bundesstraße 56, nördlich die Ortsverbindungsstraße
Geilenkirchen-Immendorf. Erschlossen ist das Grundstück über einen asphaltierten
Wirtschaftsweg. Die Bodenqualität ist gut (Ackerzahl 86).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2019
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 640.000,00 Euro festgesetzt.

Betreibende/r Gläubiger/in: Tel.: 02451-623-2215
u.a.- EHBZ 2 Im

Az.:5210/5911/0120

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 22.03.2021

Schlebusch
Rechtspflegerin



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle
Amtsgericht Geilenkirchen

